

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IX ZB 132/77

in der Entschädigungsanfrage

Rosa R [REDACTED] ,

[REDACTED] R [REDACTED] Avenue, C [REDACTED] I [REDACTED] /Canada; H [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht billigt es (§ 211 BEG), daß die Entschädigungsbehörde der Klägerin den im Rechtsstreit verfolgten Gesundheitsschadensanspruch nach § 7 Abs. 1 BEG versagt hat, weil sie, um Entschädigung zu erlangen, bewußt und willentlich ein zumindest teilweise inhaltlich unrichtiges Attest des Dr. W. [REDACTED] vorgelegt und später unzutreffende Angaben zu ihrer ärztlichen Behandlung während der Verfolgungszeit gemacht habe. Die Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Auslegung des Attestes des Dr. W. [REDACTED] und die Feststellung,

- 3 -

in Wahrheit sei die Klägerin entgegen ihren Angaben nicht von Dr. W. behandelt worden, als sie in Transnistrien in einem Lager festgehalten wurde, verantwortlich der Tatrichter. Die Angriffe der Beschwerde dagegen können nicht zur Zulassung der Revision führen.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)